An die Stadtverwaltung Blieskastel Gewerbe- und Ordnungsamt Sachgeb. Gewerbe- und Gaststätten Luitpoldplatz 5 66440 Blieskastel

FAX: 06842-926 2318 E-Mail: gewerbeamt@blieskastel.de

Anzeige einer vorübergehenden Gaststätte ¹ gem. § 3 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)						
Bezeichnung der Veranstaltung:						
1. Angaben Antragsteller/in						
Name des Veranstalters / Verein / Gesellschaft / Firma						
Im Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregister des Amtsgerichts eingetragen unter Nr.						
Verantwortliche Person/Vorsitzender/Geschäftsführer			gomen	A	nschrift	
Name:	ame: Vorname:					
Telefonisch <u>a</u> unter:	uch während der Verans	staltung erreichbar Tele	efax		E-Mail	
2. Angab	en zur Veranstal	tung				
Veranstalter (wenn nicht Antragsteller), Anschrift						
Art der Vera	rt der Veranstaltung (Vereinsfest, Sportveranstaltung, Kirmes)		mes)	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl (bei mehr als 500 Personen bitte nähere Angaben im "Event-Antrag")		
Ansprechpa	Ansprechpartner / Verantwortlicher während der Veranstaltung					
Zeitraum (Datum und Uhrzeit) – tägliche Betriebszeiten						
Aufbau erfo	fbau erfolgt am Abbau erfolgt am			Eintrittsgeld ☐ Nein ☐ Ja Höhe: €		
	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen				Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	
	Live - Musik				Mit Verstärkeranlage	
3. Angab	en zu den räumli	chen Verhältnis	ssen			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)						
Beschreibung des Standplatzes: Ggf. Erläuterung:					(z.B.Dorfplatz, Sportplatz, Betriebsgelände etc.)	
Sind fliegende Bauten, wie z.b. Zelte, Fahrgeschäfte, Leinwände, Bühne usw. geplant? Inein ja Wenn ja, Art und Umfang der Aufbauten (z.B. Größe der Zelte, Leinwände usw.						
4. Gastronomisches Angebot						
	Verabreichung von Speisen				Anzahl der Speisestände	
	Verabreichung von Getränken				Anzahl der Getränkestände	
4.1 Vorgesehene Getränke: alkoholfreie alkoholische auch Spirituosen Mischgetränke/Cocktails Schankanlage nur Flaschen						
Art der Getränke:						
4.2 Vorgesehene Speisen:						
Art der Speisen:						

¹ 07.08.2018

5. Sperrzeit					
Sperrzeit von Veranstaltungen, vorübergehenden Gaststätten, Imbissständen und Trinkhallen: 23.00 Uhr – 07.00 Uhr (§ 11 Abs. 3 SGastG) Verkürzung der Sperrzeit ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Störung der Nachbarn) durch die Gemeinde auf Antrag möglich.					
Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung analog zu den oben angegebenen Betriebszeiten wird hiermit beantragt					
Begründung des öffentlichen Interesses / Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse					
Der Anzeigende bestätigt, dass der Ausschank nur erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.					
Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.					
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die vorstehenden Angaben an weitere Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben weitergeleitet werden (Untere Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr, Lebensmittelkontrolle, Finanzamt, Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit, Straßenverkehrsstelle, Ortspolizeibehörde, Vollzugspolizei).					
Die Gaststättenbehörde kann bei Bedarf eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen und Unterlagen wie Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes anfordern. Sie ist befugt den Alkoholausschank zu untersagen, wenn die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. (§ 4 Abs 2 SGastG)					
Datum Unterschrift					
6. Hinweise					
1) Eine Genehmigung der Veranstaltung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn					
 zur Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten die genehmigten Bestuhlungs- oder Flucht- und Rettungswegpläne geändert werden müssen zur Durchführung von Veranstaltungen in baulichen Anlagen eine von der genehmigten Nutzung abweichende vorübergehende Nutzung als Versammlungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Landesbauordnung geplant ist Veranstaltungen im Freien i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 LBO geplant sind, deren Besucherbereiche jeweils mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen. 					
Die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 BauVorlVO vom 15.06.2011 sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.					
1) In Fragen der Lebensmittelhygiene wird die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelkontrolle des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) empfohlen:					
Regionalstelle Ost, Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken Telefon: 0681/9978-4650 Telefax: 0681/9978-4699 e-mail: poststelle.ost@lav.saarland.de					
2) Gebühren: Für Entgegennahme und Prüfung und Bestätigung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§3 Absatz 4 SGastG) sind 35,00 € Gebühren zu erheben.					

Hinweis: Als gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen können gem. § 3 Abs. 1 Saarländisches Gebührengesetz Gebührenbefreiung beantragen, sofern als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamts beigefügt wird. Sofern der Erlös der Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommt, wird im Einzelfall auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise (Spendenquittung) geprüft, ob eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

zu den bekannten Öffnungszeiten Haus des Bürgers, Luitpoldplatz 5, 66440 Blieskastel Ansprechpartner Herr Bender (Tel.: 06842 / 926 -1304)

Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs. 4 SGastG)